

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 23.03.2005 (Amtsblatt Nr. 13 vom 02.04.2005)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl.S.458) und der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl.S.100, BayRS 2129-2-2-U), die zuletzt durch § 3a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl.S.438) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. folgende

1. Änderungsverordnung

Art. 1

§ 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. dürfen die in Privatgärten und Parkanlagen anfallenden pflanzlichen Abfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle wie Reisig, Zweige und Äste, jedoch nicht Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist), in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Innerhalb bebauter Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle nicht verbrannt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den 06.03.2017
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister